



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. September 2019

Nummer 39

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	289	E: Sonstige Mitteilungen	290
196 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	289	198 Stiftungsaufsicht; Auflösung der Stiftung „STEP M. - Kirchliche Stiftung für Kinder, Jugend und Soziales“ mit Sitz in Marl	290
197 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	290		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

196 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 19.09.2019
500-53.0048/19/4.1.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma ISP Marl GmbH hat die erste Teilgenehmigung für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Acetylen auf dem Grundstück Paul-Baumann-Straße 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 28) beantragt.

Gegenstand der gesamten Maßnahme ist die Erweiterung der bestehenden Acetylen-Anlage um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur energetischen Verwertung von Trockenruß und zwei weiteren flüssigen Kohlenwasserstoffen mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 25 MW zur Dampferzeugung.

Die erste Teilgenehmigung beinhaltet die Errichtung der Trockenrußverbrennung.

Das gesamte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung voraussichtlich im vierten Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 8.1.1.1 Spalte 1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 5 UVPG wird festgestellt, dass eine UVP-Pflicht besteht, da für das geänderte Vorhaben die unter Nr. 8.1.1.1 genannten Merkmale für die unbedingte UVP-Pflicht vorliegen. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Schallimmissionsprognose
- Schornsteinhöhenberechnung
- Immissionsprognose Stickstoff- und Säuredeposition
- FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe I
- Artenschutzprüfung Stufe I
- Ausgangszustandsbericht (AZB-Vorprüfung)
- Brandschutzkonzept

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.10.2019 bis einschließlich 06.11.2019, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster, Gartenstraße 27, 45699 Herten, Dezernat 53, Zimmer L 213,
2. Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl, Amt 61, Zimmer 84,
3. Stadtverwaltung Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 bis 1.70,
4. Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111.

Zudem sind der UVP-Bericht des Vorhabenträgers, sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bezirksregierung Münster zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, parallel zur Auslegung ab 07.10.2019 bis einschließlich 06.11.2019 auch unter www.uvp.nrw.de verfügbar gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 07.10.2019 bis einschließlich 06.12.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 14.01.2020 ab 10:00 Uhr im Raum L 206, bei der Bezirksregierung Münster, Gartenstr. 27, 45699 Herten. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 10:00 Uhr fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Köllner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 289-290

197 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 19.09.2019
500-53.0067/18/4.4.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH hat einen Antrag auf 1. Teilgenehmigung (Errichtung) zur wesentlichen Änderung der Raffinerie auf dem Grundstück Johannastraße 2-8 in 45899

Gelsenkirchen (Gemarkung Hessler, Flur 3 / 4, Flurstück 22, 23, 664, 693) vorgelegt.

Gegenstand der 1. Teilgenehmigung ist die wesentliche Änderung der Hafenanlage 1 durch Errichtung zwei neuer Verladeeinrichtungen für aromatische Kohlenwasserstoffe (C8-Aromaten) mit Verladeleitungen.

Gegenstand des gesamten Antrages ist die Errichtung und der Betrieb der Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass von dem Betrieb der vom Antragsgegenstand betroffenen Anlage sind keine zusätzlichen schädlichen luftverunreinigenden Emissionen zu erwarten.

Es werden keine neuen als die bereits vorhandenen wassergefährdenden Stoffe eingesetzt. Aufgrund der baulichen Anlagen sind auch keine Auswirkungen oder Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser zu erwarten.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kuhn-Renken
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 290

E: Sonstige Mitteilungen

198 Stiftungsaufsicht; Auflösung der Stiftung „STEP M. - Kirchliche Stiftung für Kinder, Jugend und Soziales“ mit Sitz in Marl

Das Kuratorium der Stiftung STEP M. - Kirchliche Stiftung für Kinder, Jugend und Soziales Sitz in Marl hat am 26.08.2019 die Auflösung der Stiftung beschlossen. Die Bezirksregierung Münster hat die Auflösung mit Bescheid vom 16.09.2018 genehmigt. Die Stiftung ist damit erloschen.

Etwasige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator der Stiftung STEP M., Herrn Jürgen Bahl, Brassertstr. 36, 45768 Marl anzumelden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 290

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster